

Vorblatt

Problem:

Der Weinbau ist im Burgenland zu einem wesentlichen Wirtschaftszweig geworden, der auch überaus große, positive Einflüsse auf den Tourismus im Burgenland hat. Immer wieder gibt es daher, auch um den sich verändernden Klimaeinflüssen gerecht zu werden, und um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu senken, Anfragen, das Verzeichnis der empfohlenen aber auch zugelassenen Sorten zu erweitern.

Lösung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Weinbauverordnung werden nunmehr die Sorten „Blaufränkisch Signum RT“, „Blaufränkisch Solis RT“, „Blaufränkisch Stella RT“, „Bouvier Stella RT“, „Cabernet Stella RT“, „Laurent Stella RT“, „Merlot Stella RT“, „Sauvignon Signum RT“, „Veltliner Signum RT“, „Veltliner Stella RT“, „Welschriesling Stella RT“, „Zweigelt Signum RT“, „Zweigelt Solis RT“ und „Zweigelt Stella RT“ in das Verzeichnis der zugelassenen Sorten aufgenommen. Diese neuen Sorten sollen wirtschaftlicher in der Produktion sein, weil auf Grund der erhöhten Pilzwiderstandsfähigkeit weniger Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen sollen und dadurch auch die Arbeitsintensität verringert wird. Bei Vergleichsverkostungen mit Qualitätsweinrebsorten konnten ähnliche Ergebnisse erzielt werden.

Für alle angeführten Sorten wurden auch Nachweise vorgelegt, dass diese nach dem Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996 in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 58/2017, zur Anerkennung zugelassen wurden.

Weiters werden auch die Sorten „Aromera“, „Barbera“, „Helios“, „Sirius“ und „Solaris“ als Keltertraubensorten aufgenommen, die eine erhöhte Pilzwiderstandsfähigkeit aufweisen. Als Tafeltraubensorten werden zur Bedienung des regionalen Marktes die Sorten „Katharina“, „Lakemont“, „Lidi“, „Romulus“ und „Vanessa“ aufgenommen, die ebenfalls eine erhöhte Pilzwiderstandsfähigkeit aufweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich für das Land kein finanzieller Mehrbedarf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Mit den neuen Züchtungen soll nunmehr ein verminderter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich sein, da diese Sorten resistenter gegen Pilzkrankheiten sein sollen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 6 Weinbaugesetz 2001, LGBl. Nr. 61/2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, dürfen in Ertragsweingärten nur klassifizierte Rebsorten ausgepflanzt werden. Die Landesregierung hat gemäß Abs. 7 mit Verordnung die Rebsorten (Keltertrauben und Tafeltrauben) zu klassifizieren, die geeignet sind, hochwertiges Traubenmaterial hervorzubringen.

Mit der Aufnahme der neuen Sorten als zugelassene Sorten wird das Verzeichnis der zugelassenen Sorten um 14 interspezifische, pilzwiderstandsfähige Sorten, die einen geringeren Pflanzenschutzmitteleinsatz erwarten lassen, erweitert. Durch die Aufnahme in die Weinbauverordnung dürfen diese auch im Burgenland ausgepflanzt werden. Zusätzlich zu diesen Sorten werden noch die Sorten „Aromera“, „Barbera“, „Helios“, „Sirius“ und „Solaris“ als Keltertraubensorten sowie die Tafeltraubensorten „Katharina“, „Lakemont“, „Lidi“, „Romulus“ und „Vanessa“ aufgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Nachdem die Sorten „Blütenmuskateller“, „Goldmuskateller“, „Muscaris“, „Sovignier gris“ und „Rosenmuskateller“ in die Rebsortenverordnung 2018, BGBl. II Nr. 184/2018, aufgenommen wurden, sind die gegenständlichen Sorten von den zugelassenen Sorten zu den empfohlenen Rebsorten zu übertragen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 2):

Die Rebsorten „Blaufränkisch Signum RT“, „Blaufränkisch Solis RT“, „Blaufränkisch Stella RT“, „Bouvier Stella RT“, „Cabernet Stella RT“, „Laurent Stella RT“, „Merlot Stella RT“, „Sauvignon Signum RT“, „Veltliner Signum RT“, „Veltliner Stella RT“, „Welschriesling Stella RT“, „Zweigelt Signum RT“, „Zweigelt Solis RT“ und „Zweigelt Stella RT“ werden in alphabetischer Reihenfolge in das Verzeichnis aufgenommen. Die interspezifischen und pilzwiderstandsfähigen Sorten wurden von der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau für die Weinbereitung anerkannt und gemäß § 4 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996 in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 58/2017 zugelassen. Eine analytische und sensorische Prüfung im Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt hat keine analytischen Abweichungen zu Edelrebsorten (Direktträgerfarbstoffe) ergeben und zu einer positiven sensorischen Beurteilung durch zwei Kostkommissionen geführt. Daher werden diese Sorten in die Verordnung aufgenommen. Zudem werden auch die Sorten „Aromera“, „Barbera“, „Helios“, „Sirius“ und „Solaris“ als Keltertraubensorten aufgenommen, die eine erhöhte Pilzwiderstandsfähigkeit aufweisen. Als Tafeltraubensorten werden zur Bedienung des regionalen Marktes die Sorten „Katharina“, „Lakemont“, „Lidi“, „Romulus“ und „Vanessa“ aufgenommen, die ebenfalls eine erhöhte Pilzwiderstandsfähigkeit aufweisen. Sowohl diese Keltertraubensorten als auch diese angeführten Tafeltraubensorten werden bereits in anderen Weinbauländern ausgepflanzt und bringen hochwertiges Traubenmaterial hervor. Aus diesem Grund wird abgeleitet, dass diese Rebsorten auch im Burgenland entsprechend hochwertiges Traubenmaterial hervorbringen werden.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.